

16.04.2018

Kleine Anfrage 972

des Abgeordneten Guido van den Berg SPD

Ist die fehlerhafte Trassenführung der geplanten Stromtrasse durch Hürth eine Chance für eine musterhafte Bündelung von Leitungen in einem Erdkabel?

Im vergangenen Monat hat das Bundesverwaltungsgericht die von der Bezirksregierung Köln festgestellten Planungen für eine Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Stadt Hürth für rechtswidrig erklärt. Es wäre sicher falsch die notwendige Neuplanung der Trasse ohne Würdigung aller sich anbietenden Alternativen weiter zu betreiben. Die geplante Erhöhung der Höchstspannungsfreileitung nach Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) zwischen Osterath nach Weißenthurm sollte bei Hürth-Efferen unmittelbar an verdichteter Wohnbebauung gebaut werden. Viele betroffene Anwohner wehren sich gegen die zusätzliche Belastung und hatten die Planungen beklagt. Als Alternative für die Höchstspannungsfreileitung wird von den Anwohnern ein Erdkabel favorisiert, die aber von den Behörden nicht als gleichrangige Alternative geprüft wurden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und die daraus resultierenden Konsequenzen?
2. Wird die Landesregierung für die weiteren Planungen die von den Anwohnern geforderte Erdkabel-Lösung jetzt neu bewerten und prüfen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass in Bayern Erdkabel-Lösungen zum Schutz des Landschaftsbildes für Ortslagen mit einigen hundert Einwohnern gebaut werden, während hier im hochverdichteten Raum mit tausenden von Menschen im Kölner Stadtrand solche Lösungen verwehrt werden?
4. Ist es zutreffend, dass Erdkabel-Lösungen in Bayern auf alle Stromkunden in der gesamten Republik umgelegt werden?
5. Bietet ein Trassenbau in Hürth mit Erdkabel-Variante eine Chance für die Entwicklung einer Musterlösung, bei der auch die anderen Freileitungen mit unter die Erde geführt werden können?

Guido van den Berg

Datum des Originals: 16.04.2018/Ausgegeben: 17.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de